

27.02.89

EG - Fz - K - Wi

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Vorschlag für einen Beschluß des Rates zur Ermächtigung der Kommission, im Rahmen des neuen Gemeinschaftsinstruments Anleihen aufzunehmen, um das Niveau des Gesamtbetrags der Anleihen für die Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufrechtzuerhalten (NGI V)

KOM(88) 661 endg.; Ratsdok. 10031/88

Punkt der 598. Sitzung des Bundesrates am 10. März 1989

A

1. Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften,
der Finanzausschuß und
der Wirtschaftsausschuß
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt
Stellung zu nehmen:

Der Bundesrat hat seit Einführung des Neuen Gemeinschaftsinstruments im Jahre 1978 wiederholt - zuletzt mit Beschluß vom 18. Oktober 1985 - Drucksache 322/85 (Beschluß) - grundsätzliche Bedenken gegen dieses Finanzierungsinstrument zur Begebung von Anleihen und zur zusätzlichen Darlehensvergabe sowie gegen die Tendenz zur ständigen Ausweitung der Förderung - insbesondere im Bereich der Mittelstandspolitik - vorgebracht und die

...

Bundesregierung gebeten, die entsprechenden Vorschläge der Kommission abzulehnen. Der Bundesrat bedauert, daß sich die Bundesregierung mit dieser Haltung in Brüssel nicht durchsetzen konnte.

Der Bundesrat hat auch gegen die Fortführung des Neuen Gemeinschaftsinstruments (NGI V) erhebliche Bedenken. Die im Beschluß vom 18. Oktober 1985 - Drucksache 322/85 (Beschluß) - zusammengefaßten Gründe für seine ablehnende Haltung bestehen fort.

Der jetzt vorliegende Vorschlag für ein NGI bestätigt die bereits früher geäußerten Befürchtungen des Bundesrates, daß die Kommission beabsichtigt, die Anleihe- und Darlehenstätigkeit der Gemeinschaft als Dauerinstrument für eine eigene Politik der Wirtschaftsförderung zu nutzen.

Der Bundesrat hält an seiner Auffassung fest, daß die Anleihetätigkeit der Gemeinschaft zur Wirtschaftsförderung stets zeitlich begrenzt sein sollte, um die Rechtfertigung entsprechender Aktivitäten jeweils neu überprüfen zu können. Er lehnt daher die in Artikel 1 des Vorschlags angestrebte generelle Ermächtigung der Kommission strikt ab, bis zu einem Höchstbetrag, der vom Gesamtbetrag der ausstehenden NGI-Anleihen begrenzt ist (5,865 Mrd. ECU), Anleihen aufzunehmen und Darlehen zu gewähren.

Der Bundesrat hält ferner die in Artikel 2 des Vorschlags vorgesehene generelle Ermächtigung der Kommission, die prioritären Förderungsziele zu bestimmen, für unannehmbar. Durch diese Kompetenzausweitung würde es der Kommission ermöglicht, in der Bundesrepublik Deutschland mittels des neuen Gemeinschaftsinstrumentes ohne Rücksicht auf bestehende Bundes- bzw. Länderkompetenzen eine eigene Struktur- und Mittelstandspolitik zu betreiben.

Der Bundesrat weist auf die Gefahr hin, daß der von der Kommission vorgesehene Einsatz der Mittel des Neuen Gemeinschaftsinstruments für Vorhaben kleiner und mittlerer Unternehmen und für Innovationsvorhaben zu einer volkswirtschaftlich unerwünschten Überschneidung mit entsprechenden nationalen Programmen führt. Eine Konkurrenz zwischen Gemeinschaftsprogrammen und Programmen des Bundes und der Länder ist jedoch im Hinblick auf eine klare Aufgabenverteilung zwischen den verschiedenen staatlichen Ebenen und im Hinblick auf den Grundsatz der Subsidiarität abzulehnen.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich gegen den Vorschlag für einen Ratsbeschluß auszusprechen. Sollte eine Beendigung der Finanzierungsform des Neuen Gemeinschaftsinstruments nicht durchzusetzen sein, ist zumindest darauf hinzuwirken, daß die bisher erforderlichen Einzelgenehmigungen der Darlehenstranchen beibehalten werden und der Rat weiterhin auf Vorschlag der Kommission über die prioritär zu fördernden Ziele entscheidet.

B

2. Der Ausschuß für Kulturfragen

empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen.